

Standesamt

Kirchenaustritt

Wer ist zuständig?

Nach Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz bedarf der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes.

Erklärung des Austritts

Die *mündliche* Austrittserklärung muss persönlich vor dem Standesbeamten erklärt werden. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass, sowie eine Heiratsurkunde mit.

Bei einer *schriftlichen* Austrittserklärung muss Ihre Unterschrift von einem Notar beglaubigt sein. Erst mit Vorlage beim zuständigen Standesamt wird diese Erklärung wirksam.

Hinweis: Eine schriftliche Austrittserklärung durch normalen Brief, per Fax oder e-mail ist wegen der vorgeschriebenen Form (notarielle Unterschriftsbeglaubigung) unwirksam!

Wirksamkeit

Der Kirchenaustritt wird wirksam, wenn die Austrittserklärung dem zuständigen Standesbeamten zugegangen ist. Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist. (Art. 6 Abs. 3 Kirchensteuergesetz)

Kosten

Die Gebühren betragen für die Aufnahme einer Austrittserklärung 25 € (Einzelperson)

bzw. 35 € (Ehegatten mit oder ohne Kinder derselben Konfession).

Die Austrittsbescheinigung kostet 5 €.

Verständigung anderer Behörden

Über Ihren Kirchenaustritt benachrichtigen wir:

- a) das Kirchensteueramt
- b) die Meldebehörde
- c) das Finanzamt
- d) das zuständigen Standesamt

Lohnsteuerkarte

Auf der Lohnsteuerkarte ist die Religion eingetragen. Wegen der Änderung der Lohnsteuerkarte setzen Sie sich bitte mit der Meldebehörde, Herrn Melder josef.melder@vgem-eggenthal.bayern.de in Verbindung.